

Synopse zu § 14 Hauptsatzung

Fassung vom 19.12.2019	Neue Fassung (Änderungen sind fett und gelb dargestellt)
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Zuständigkeiten</b></p> <p>(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,</p> <p>...</p> <p>2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall</p> <p>    2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,</p> <p>    2.6.2 über 3 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Zuständigkeiten</b></p> <p>(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,</p> <p>...</p> <p>2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall</p> <p>    2.6.1 bis zu <b>6</b> Monaten in unbeschränkter Höhe,</p> <p>    2.6.2 über <b>6</b> Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000 Euro.</p> <p>...</p>